

es die Praxis imperialistischer Herrschaftssysteme anschaulich beweist — als Vorstufe vorausgehen, wobei die Übergangsstufe von dem einen in das andere Stadium sehr variabel und vielfältig sein kann. Damit wird die Gefährlichkeit derartiger Handlungen für den Frieden und für die Souveränität der Staaten deutlich.

3. **Der Begriff Aggressionsakte** gern. § 86 umfaßt Handlungen, die das Völkerrechtsprinzip der Nichteinmischung in die inneren und äußeren Angelegenheiten eines anderen souveränen Staates verletzen.

Unter diesen Begriff fallen **direkte** und **indirekte Aggressionsakte**.

Direkte Aggressionsakte sind solche Handlungen wie

- Eindringen von Streitkräften in das Landgebiet, den Luftraum oder die Hoheitsgewässer eines anderen Staates (so z. B. das Eindringen von U-2 Spionageflugzeugen in den Luftraum bzw. von Spionageschiffen in die Hoheitsgewässer, wie z. B. die „Pueblo“ in die nordkoreanischen) oder die Verletzung von Bedingungen einer Erlaubnis für den Durchmarsch, den Aufenthalt oder die Stationierung von Streitkräften;
- Seeblockade der Küsten oder Häfen eines anderen Staates;
- Eindringen von bewaffneten Banden in das Gebiet eines anderen Staates.

Indirekte Aggressionsakte sind solche Handlungen wie

- subversive Aktionen gegen die DDR oder andere Staaten und die von anderen Staaten, insbes. Westdeutschland, organisiert, angestiftet, finanziert, ermutigt oder geduldet werden, z. B. durch Unterstützung und Förderung bewaffneter Banden (konterrevolutionärer Gruppen), die sich aggressive Akte gegen einen anderen Staat zum Ziel setzen, Organisation von Bürgerkriegen innerhalb eines Staates;
- unmittelbare Einmischung in die inneren oder äußeren Angelegenheiten durch politische, wirtschaftliche oder andere Zwangsmaßnahmen gegen die DDR oder andere Staaten, um die souveränen Rechte dieser Staaten zu beschränken (z. B. in Formen der wirtschaftlichen Aggression wie Wirtschaftsblockade).

Die inhaltliche Kennzeichnung der direkten oder indirekten Aggressionsakten zugrunde liegenden Begehungsweisen ist damit keineswegs erschöpft. Wesentlich ist, daß die Aggressionsakte in offenen oder verdeckten Formen erfolgen können.

4. Unter § 86 fallen Aggressionsakte, die sich unmittelbar gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit vornehmlich der DDR, aber auch gegen jeden anderen Staat richten. Es sind zu unterscheiden Aggressionsakte gegen

- **die territoriale Integrität** der DDR oder eines anderen Staates, d. h. gegen die Unantastbarkeit der Staatsgrenzen oder des Staatsgebietes (vgl. Art. 2 der UNO-Charta als diesbezüglich anerkannte Norm des Völkerrechts) **oder**
- **die politische Unabhängigkeit** der DDR oder eines anderen Staates, d. h. gegen das Recht eines souveränen Staates, über seine Innen- und